Friedhofsgebührenordnung (FGO) der Ev.-luth. Kirchengemeinde Bingum

- 1.) Friedhofsgebührenordnung vom 08.06.1984/06.09.1984
- 2.) Änderung vom 12.05.2009/09.11.2009
- 3.) Änderung vom 08.12.2010/23.03.2011

Leer, den 05.01.2017

Das Kirchenamt

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der

Evlutl	Kirchengemeinde Bingum					
2,1	in Bingum					
Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 und § 25 der Friedhofsordnung für den Friedhof der						
Evlutl	n. Kirchengemeinde Bingum					
in	hat der Kirchenvorstand					
am	Tolgende Theunoisgebunienordiung					
beschlo						
×	§ 1 Allgemeines					
Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 5 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.						
	§ 2					
*	Gebührenschuldner					
(1) Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden.						
(2) Sin schuldn	d mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamter.					
	§ 3					
	Fälligkeit der Gebühren					
	Gebühren sind nach Erhalt des Gebührenbescheides innerhalb von ochen fällig.					
(2) Die Kirchengemeinde kann — abgesehen von Notfällen — die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, solange weder die hierfür vorgesehenen Gebühren entrichtet oder eine entsprechende Sicherheit geleistet ist.						
(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.						
33	§ 4					
	Stundung und Erlaß von Gebühren					
Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.						
	§ 5					
	Gebührentarif					
I. Ge	bühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:					
1.	Reihengrab:					
	a) für Personen über 5 Jahre — für 30 Jahre —: 120, — DM b) für Kinder bis zu 5 Jahren — für 30 Jahre —: 120, — DM					
	b) für Kinder bis zu 5 Jahren — für					
2.	Wahlgrab: 120					
	a) für 30 Jahre — je Grabstelle —: 120, — DM b) für jedes Jahr der Verlängerung					
	— je Grabstelle —:					
3.	Wahlgrab in besonderer Lage:					
	a) für Jahre — je Grabstelle —: DM b) für jedes Jahr der Verlängerung					
	— je Grabstelle —: DM					
4.	Urnenreihengrab:					
	für Jahre:					

	5.	Urnenwahlgrab:
		a) für
		b) für jedes Jahr der Verlängerung
		— je Grabstelle —: DM
	6.	Urnenwahlgrab in besonderer Lage:
		a) fürJahre — je Grabstelle —: DM
		b) für jedes Jahr der Verlängerung
		— je Grabstelle —: DM
	7.	Beisetzung einer Urne in einem Reihen- oder Wahlgrab:
	•	Gebühr entsprechend Nr. 1, 2 oder 3
	8.	Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einem Wahl- oder Urnenwahl-
		grab gemäß § 11 Absatz 5 Satz 2 der Friedhofsordnung ¹ :
		Gebühr nach Nr. 2, 3, 5 oder 6 für eine Grabstelle
	9.	Zuschläge zu den Grabstättengebühren:
		a) Zu den unter Nr. 1—8 genannten Gebühren im Fall des § 1 Abs. 3 der Friedhofsordnung je Grabstelle ein Zuschlag
		von
		b) Zu den unter Nr. 2, 3, 5 und 6 genannten Gebühren für die Verleihung des Nutzungsrechts vor Eintritt eines Todesfalles je Grabstelle ein Zuschlag von
		* •
II.	Ge	bühren für die Benutzung der Leichenkammer/Friedhofskapelle:
	1.	Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer –- je Bestattungsfall
	2.	Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle je Bestattungsfall (die Kosten für die Ausschmükkung, den Organisten, die Heizung und weitere zusätzliche Leistungen sind hierin nicht enthalten)
TT	Co	bühren für die Beisetzung ² :
11.		
		r das Ausheben und Verfüllen der Grube, Abräu- en der Kränze und der überflüssigen Erde
	1.	für eine ErdbestattungDM
	2.	für eine Urnenbestattung \ensuremath{DM}
v.	Ge	bühren für Umbettungen ³ :
	1.	für die Ausgrabung einer LeicheDM
		für die Ausgrabung einer AscheDM
v.	Ge	bühren für die Aufstellung von Grabmalen:
		für Grabmale bis zur Größe von 1 qm Vorderfront
		für Grabmale über eine Größe von 1 qm Vorderfront
VI.	Fr	iedhofsunterhaltungsgebühr: 2, ir ein Jahr — je Grabstelle —DM
	Fu	e Gebühr wird im voraus für30 Jahre4 erhoben und ist
		weils zum 1. 1. des entsprechenden Jahres fällig.
II.	So	onstige Gebühren:
В	ei (der Erhebung von Verlängerungsgebühren gemäß Nr. 2b; 3b; 5b und

⁶b wird die Gebühr zu Nr. 8 nicht erneut erhoben.

 $^{^{2}\,}$ Nur einsetzen, wenn diese Arbeiten von einem aus der Friedhofskasse bezahlten Friedhofswärter ausgeführt werden.

Bei einer Wiederbeisetzung auf demselben Friedhof sind zusätzlich die Gebühren zu III sowie gegebenenfalls die Gebühren für die Verleihung oder Verlängerung des Nutzungsrechts zu zahlen.

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 7

Schlußbestimmungen

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Bingum	, _{den} 8. Juni 1984	
Der Kirchenvorstand:	Jas Bryce	<u> </u>
	Vorsitzender KMWL Kirchenvorsteher	Greoma Kirchenyorsteher
Kirchenkreis: Leer		06.09.1984

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Nr. 5 und Absatz 2 der Kirchengemeindeordnung vom 12. 12. 1970 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Der Kirchenkreisvorstand:



Die Muster-Friedhofsgebührenordnung erhält in § 5, I Nr. 9 gemäß Kirchl. Amtsblatt Nr. 13/1975 vom 29. Mai 1975 folgende Fassung:

9. Zuschläge zu den Grabstättengebühren:

es sei denn, sie haben schon eine Grabstelle gepachtet.

Beglaubigter Auszug aus dem Protokollbuch

Anwesend:

Vorsitzender:
Pastor Siegmund und

..6... KirchenvorsteherInnen



Bingum, den 12. Mai 2009

Der Kirchenvorstand beschließt folgende Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Bingum in Bingum:

§ 5 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Wahlgrabstätte:	5
a) für 30 Jahre – je Grabstelle -:	585,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle -:	19,50 €
2. Urnengrabstätte (Größe 0,60 m x 0,60 m auf hierfür ausgewiesenen Flächen):	
a) für 30 Jahre – je Grabstelle -:	480,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle -:	16,00 €
3. Rasengräber:	
2.1 Cin Fudbortattung.	
3.1. für Erdbestattung: a) für 30 Jahre – je Grabstelle -:	885,00 €
	29.50 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle -:	29,30 €
3.2. für Urnenbeisetzung:	
a) für 30 Jahre – je Grabstelle -:	630,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle -:	21,00 €

4. - 6: entfallen

7. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahlgrabstätte gemäß § 11 Abs. 5 der Friedhofsordnung:

- a) bei einer Beisetzung in einer einstelligen Wahlgrabstätte bzw. einstelligen Urnenwahlgrabstätte bzw. einstelligen Urnenwahlgrabstätte einer Gebühr gemäß 1.a) bzw. 2.a).
- b) bei einer Beisetzung in einer mehrstelligen Wahlgrabstätte bzw. mehrstelligen Urnenwahlgrabstätte zusätzlich zu der Gebühr nach a) eine Gebühr gemäß 1.b) für die anderen Grabstellen zur Anpassung an die Ruhezeit.

II. Gebühren für die Benutzung der Kirche

Gebühr für das Reinigen der Kirche je Bestattungsfall: entfällt zukünftig

VI. Friedhofsunterhaltungsgebühr:

für ein Jahr - je Grabstelle -:

9,00 €

Ab dem Haushaltsjahr 2005 erfolgt die Veranlagung zu den Friedhofsunterhaltungsgebühren für 2 Haushaltsjahre. Die gesamte Gebühr ist fällig am 1. Januar des jeweils 2. Jahres. Die Gebühr ist zu zahlen für Grabstellen, deren Nutzungsrecht vor dem 1. Juli 2009 erworben wurde.

Bei einer Anpassung von Nutzungszeiten erfolgt eine Abrechnung der Friedhofsunterhaltungsgebühr für die noch bestehende Nutzungszeit im voraus. Dabei ist die gültige Gebühr ohne Zuschläge zu Grunde zu legen.

VII. Sonstige Gebühren:

Abräumgebühr für Grabstätten, deren Nutzungsrecht ab 01.07.2009 vergeben wird

1. Grabstelle:

100,00 €

Jede weitere Grabstelle:

50,00 €

gez. Unterschriften

Vorstehender Beschluss ist ordnungsgemäß gefasst worden. Die Richtigkeit obigen Protokollbuchauszuges wird beglaubigt.

(Sicgul)

Bingum, den 12. Mai 2009 Der Kirchenvorstand

(Vorsitzender)

Der umseitige Kirchenvorstandsbeschluss der Ev.-luth. Kirchengemeinde Bingum vom 12.05.2009 über die Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung und der Vollmacht des Ev.-luth. Kirchenkreisvorstandes Leer kirchenaufsichtlich genehmigt.

Leer, den

Für den Kirchenkreisvorstand Leer

KVR C. Wydora, Kirchenamitaleiter

Beglaubigter Auszug aus dem Protokollbuch

Anwesend:

Vorsitzender:
Pastor Siegmund und

..4... KirchenvorsteherInnen



Der Kirchenvorstand beschließt folgende Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Bingum in Bingum:

§ 5 Gebührentarif

VI. Sonstige Gebühren:

a. Abräumgebühr für Grabstätten, deren Nutzungsrecht ab 01.01.2011 vergeben wird

1. Grabstelle:

150,00 €

Jede weitere Grabstelle:

100,00 €

b. Abräumgebühr für Rasengrabstätten, deren Nutzungsrecht ab 01.01.2011 vergeben wird Abräumen und Entsorgung der Namensplatte 100,00 €

Für Grabstätten, die verlängert werden, wird zukünftig die Abräumgebühr erhoben. Auf Antrag können Nutzungsberechtigte das Abräumen älterer Grabstellen gegen Entrichtung der jeweiligen Gebühren auf die Kirchengemeinde übertragen.

gez. Unterschriften

Vorstehender Beschluss ist ordnungsgemäß gefasst worden. Die Richtigkeit obigen Protokollbuchauszuges wird beglaubigt.



Bingum, den 10. Dezember 2010 Der Kirchenvorstand

Vorsitzender)

Der Kirchenvorstandsbeschluss der Ev.-luth. Kirchengemeinde Bingum vom 08.12.2010 über die Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung und der Vollmacht des Ev.-luth. Kirchenkreisvorstandes Leer kirchenaufsichtlich genehmigt.

Leer, den 23.03. 2011

Für den Kirchenkreitworstand Leer

KVOR C. Wydora, Kirchenamtsleiter